

„Hersteller politischer Analysen“

Zur Aktualität von Werk und Person Otto Kirchheimers /
Ein Tagungsbericht

Roland Czada (Konstanz)

Otto Kirchheimer wäre am 11. November 1985 achtzig Jahre alt geworden. Er starb vor zwanzig Jahren in der amerikanischen Emigration und wurde seinem Wunsch gemäß auf dem jüdischen Friedhof seiner Geburtsstadt Heilbronn beigesetzt. Ihm, dem Juristen und Politikwissenschaftler zu Ehren veranstaltete die Freie Universität Berlin ein dreitägiges Symposium. Mit großzügiger Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der FU Berlin, der Friedrich-Ebert-Stiftung, des Senats von Berlin und der Fritz-Thyssen-Stiftung gelang es den Veranstaltern - *Ossip K. Flechtheim*, *Wolfgang Luthardt* und *Alfons Söllner* - namhafte Referenten zu den Themenkreisen „Weimarer Republik“, „Faschismus“, „Politische Justiz“ und „Parteienforschung“ zu gewinnen. Den Eröffnungsvortrag hielt der langjährige Freund und Kollege an der New Yorker Columbia Universität, an der Kirchheimer zuletzt gelehrt hatte, *John H. Herz*.

Otto Kirchheimer - Leben und Werk

Vier Schwerpunkte lassen sich in Kirchheimers umfangreichem Werk erkennen. Zunächst die politisch engagierten Schriften des Jungsozialisten zu Verfassung und gesellschaftlicher Kräfteverteilung in der Weimarer Republik, ein Thema, das ihn ein Leben lang begleiten sollte. Sodann die Analyse des deutschen Faschismus und - später - der deutschen und zentraleuropäischen Nachkriegsentwicklung.

Einflußreich wurde er in den sechziger Jahren mit einem Aufsatz über den „Verfall

der Opposition“ und der Herausbildung von Allerweltparteien („catch-all-parties“). Schließlich steht sein Name für ein sozialwissenschaftliches Standardwerk: „Politische Justiz“, 1961 erstmals in den USA erschienen, vereint die sprachlich brillante Schilderung der „Verwendung juristischer“ Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken“ (so der Untertitel) mit der analytischen Schärfe des sozialwissenschaftlich und historisch bewanderten Staatsrechtlers.¹⁾

Otto Kirchheimer war „Lieblingsschüler“ Carl Schmitts, bei dem er 1928 in Bonn mit einer Arbeit „Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus“ promovierte. Mit Schmitt teilte er die Kritik an Pluralismus und Parlamentarismus der Weimarer Republik, wie dieser sah er darin lediglich eine Übergangsphase, in ihrer Verfassung zunächst nur einen Rechtsmechanismus, der an der realen „Machtordnung“ zwangsläufig auflaufen mußte. Diese frühe Einschätzung wurde dem in Berlin niedergelassenen Rechtsanwalt und „Justizkritiker“, wie er sich selbst bezeichnete, zur schmerzlichen Gewißheit. 1933 emigrierte er nach Paris und begann für das ebenfalls dorthin verlegte Frankfurter Institut für Sozialforschung zu arbeiten, mit dem er 1937 weiter nach New York übersiedelte. 1943 wurde der Sozialist Otto Kirchheimer Mitarbeiter des „Office of Strategy Services - Research and Intelligence Department“ und kam als solcher nach Kriegsende in das besetzte Deutschland zurück, wo er sich im Kontakt mit deutschen Politikern, Gewerkschaftern und Wissenschaftlern am demokratischen Wiederaufbau beteiligte. Er wollte den „Sozialen Rechtsstaat“, so *John Herz*, das

Recht auf Arbeit, Wohnung und Schutz vor Diskriminierung. Ob er enttäuscht war von der Entwicklung in der Bundesrepublik? Kurz vor seinem Tode waren die Berufungsverhandlungen auf einen politikwissenschaftlichen Lehrstuhl in Freiburg soweit gediehen, daß man davon ausgehen kann, Otto Kirchheimer wäre trotz aller Vorbehalte nach Deutschland zurückgekehrt.

Die Resignation seiner späten Jahre bezog sich auf alle Industriestaaten. Voller Kulturpessimismus sieht er in „Privatmensch und Gesellschaft“, posthum erstmals 1966 veröffentlicht, im Konsumbürger der Industriekultur nur noch einen zeitgenössischen „Dschungelbewohner“. Das Verschwinden der „Opposition aus Prinzip“, an deren Stelle sich Anomie, Konformismus und Entpolitisierung breit machen - hier verweist er des Öfteren auf Österreich - steht bei ihm in breitem sozialhistorischem Kontext. Während seiner Jahre als Professor der Politikwissenschaft an der Columbia University, an die er nach kurzer Tätigkeit für die New School for Social Research gekommen war, hatte sich Otto Kirchheimer zudem mehr und mehr mit der globalen Bedrohung im Atomzeitalter beschäftigt - einer Epoche in der, vorgezeichnet durch Auschwitz und Hiroshima, „allen das Überleben zur Voraussetzung für Leben geworden ist“ (*Herz*).

Der Niedergang der Weimarer Verfassung

Der Weimarer Republik, dem politischen Laboratorium für Otto Kirchheimers Analyse, galt der erste Fachvortrag von *Michael Schneider (Bonn)* zu den „Historischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Krise von Weimar“. *Schneider* machte für die Aushöhlung der Weimarer Demokratie vier Punkte verantwortlich: 1. Mangelnde Integrationskraft des Parteiensystems, verursacht durch

2. plebiszitäre Elemente in der Verfassung,

die Emotionalisierung und Radikalisierung beförderten, und

3. die Möglichkeit der „Entparlamentarisierung“ durch die starke Stellung des direkt gewählten Reichspräsidenten. Schließlich als 4. Punkt, habe das Fehlen demokratischer Traditionen den institutionell schon angelegten Verfall der Republik noch verstärkt.

Die Weimarer Verfassung - aufgebaut auf der Idee des an ihrer Wiege noch spürbaren Klassenkompromisses - sei von veränderten Kräfteverhältnissen überrollt worden. Otto Kirchheimer, den die Spannung zwischen politischer „Legalordnung“ und ökonomischer „Machtordnung“ lebenslang beschäftigte, drückte es plastisch aus: „Die Verfassung hinkte den realen Machtverhältnissen voraus.“

Diesem Spannungsverhältnis galt ein Referat, „Verfassung, Politik, Gesellschaft, Otto Kirchheimers Analysen im Kontext sozialdemokratischer Verfassungstheorie“, von *Wolfgang Luthardt (Berlin)* und *Rüdiger Voigt (Siegen)*. Indem die auf Ausgleich angelegte Legalordnung der Weimarer Verfassung gegen das Gesetz ins Feld geführt werden kann, stellt sich für Kirchheimer das Problem einer „Zweistufigen Legalität“, die dazu führt, daß der Bürokratie die Anwendung eines eigenen, an bloßen Verfassungsvorstellungen orientierten Legalitätsbegriffes ermöglicht wird. Der parlamentarische Wettbewerb, zwar als politische Regulierungsinstanz gescheitert, taugte dann doch als Garant für eine der reinen ökonomischen Gewalt und bürokratischem Einfluß entzogene politische Mechanik. Eine entscheidende Rolle bekommt dabei die organisierte Arbeiterbewegung, deren Stärke allein die Verfassung zur Geltung bringen könne, indem sie Kompromißpolitiken, durchaus mit dem Ziel einer sozialistischen Umwälzung, ermöglicht.

Eine Vertiefung dieser Einschätzung versprach der Vortrag von *Joachim Perels (Hannover)* über „Otto Kirchheimers Beitrag zu einer demokratischen Verfassungs-

theorie". Er verdeutlichte vor allem die Hinwendung des Juristen zur politikwissenschaftlichen Fragestellung. Kirchheimer geht aus vom Verfassungstext und konfrontiert seine Exegese mit konservativen Interpretationen. Dabei zeigt sich, daß sich der in der Verfassung angelegte Gesellschaftsentwurf keineswegs von selbst durchsetzt. So kommt Kirchheimer zu einer Analyse der Klassenbeziehungen, aus der er seine Erklärung des Erosionsprozesses ableitet und politische Gegenmaßnahmen entwirft. Die Kritik der Verfassung - die Unmöglichkeit der Schlichterfunktion des in Bürokratie und Bürgertum verankerten Reichspräsidenten, die Möglichkeit aktuelle Machtlagen mit scheinlegalen Titeln auszustatten - hält ihn aber nicht davon ab, sich auf sie zu berufen. Kirchheimer verteidigt die Gesetzmäßigkeit vor dem Zugriff übergeordneter Legitimitätsvorstellungen dann, als die Legalität ihre Funktion als Waffe zum Schutz des Individuums verliert und zum Herrschaftsmittel wird.

War Kirchheimer ein linker Schmittianer? Diese von *Wolfgang Luthardt* aufgeworfene Frage, die *Wilhelm Hennis* (*Freiburg*) mit der Bemerkung „Schmitts Methode für linke Zwecke" kurz beantwortete, veranlaßte *Ulrich Preuß* (*Bremen*) zu einem Vergleich beider Ansätze. Beide, Schmitt und Kirchheimer, gingen davon aus, es gebe gesellschaftliche Funktionsbedingungen für die Verfassung (doppelter Verfassungsbe-griff). Deren wichtigste ist für beide: Soziale Homogenität - für Schmitt die substantielle Identität des Volkes, für Kirchheimer die sozialökonomisch-materielle Gleichberechtigung der Staatsbürger in der sozialen Demokratie. Im Gegensatz etwa zu den Staatsrechtlern Smend und Kelsen, die einen vernünftigen parlamentarischen Konsens auch im Klassenstaat für prinzipiell möglich halten, ist für Schmitt und Kirchheimer das Majoritätsprinzip an die Voraussetzung der Homogenität gebunden, weil anderenfalls nicht das Parlament, sondern ökonomische Macht über die Politik entscheidet. Eine

Vorstellung, in der *Hans-Hermann Hartwich* (*Hamburg*) „keine Erhellung der heutigen Verfassungswirklichkeit" erkennen konnte, insofern als sich der deutsche Parlamentarismus in der Nachkriegsentwicklung mehr und mehr den pluralistischen Demokratien angelsächsischer Prägung annähert habe.

Souveränität und Pluralismus in Faschismus und Demokratie

Daß Pluralismus, Souveränitätszerfall in den Augen konservativer Staatsrechtler, nicht nur ein Kennzeichen demokratischer Systeme ist, demonstrierte eindrucksvoll die Diskussion zum zweiten Themenkomplex des Symposions. Zur Faschismusanalyse Otto Kirchheimers hatte *Richard Saage* (*Göttingen*) ein aufschlußreiches Referat verfaßt. Kirchheimer erteilte nicht nur der von Ernst Fraenkel behaupteten Trennung eines gesetzmäßig funktionierenden „Normenstaates" von einem die gleichen Gesetze mißachtenden „Maßnahmenstaat" eine Absage. Er verwarf auch der Frankfurter Schule entspringende Analysen, wonach das nationalsozialistische Primat der Politik den Monopolkapitalismus in einen Staatskapitalismus verwandel hätte (Pollok), oder ein nationalistisches Klassenbündnis sich einem „integralen Etatismus" unterwarf (Horkheimer). Ebenso distanzierte er sich von der Annahme, es handle sich um einen monokratischen NS-Staat, der vom Gesichtspunkt eines von vorneherein angelegten totalitären Strategiekonzeptes der faschistischen Führer her gedeutet werden könnte.

Richard Saage stellte Kirchheimers Analyse der Herrschaftsstrukturen des Dritten Reiches an die Seite von Franz Neumanns „Behemot". Wie dort sind es einige vom Staat abgekoppelte Hoheitsbereiche, deren Politik vom scharfen Konkurrenzkampf jeweiliger Machtgruppen bestimmt wird. Kirchheimer stellte wie Neumann die Existenz einer strukturell einheitlichen Staats-

gewalt in Frage, mit der Konsequenz, die nationalsozialistische Herrschaft als „Unstaat“ apostrophieren zu müssen. Damit wird das Erklärungsmodell eines bonapartistischen Regimes gesprengt, in dem nur das Politikmonopol auf eine Diktatur übertragen wird, die soziale Herrschaft aber bei den besitzenden Schichten verbleibt - im Gegenteil: Kirchheimer zeigt, wie gesellschaftliche Gruppen sich des Staates bemächtigen und seine Funktionen - etwa in der Rechtsprechung - untereinander aufteilen.²)

Hans Mommsen (Bochum) konnte hier anknüpfen mit der provokativen These, der deutsche Faschismus sei kein Staat gewesen, „es war ein im Verfall befindliches politisches System, das die Mentalität deutscher Staatstradition zur Stabilisierung benutzte und gleichzeitig aushöhlte“. Institutionalisiertes politisches Handeln spielte nur insofern eine Rolle, als die eingespielte Bürokratie utopische Vorstellungen der NSDAP zunächst abzubremsen mußte und dadurch das System stützte. Der „zu theoretischen“ (*Mommsen*) Unterscheidung von Normenstaat und Maßnahmenstaat setzte *Mommsen* die Frontstellung derer entgegen, die den Staat aufrechterhalten wollten und derer, „die keine Ahnung davon hatten“ (eine NS-Größe wollte ernsthaft seinem Sohn ein im Osten besetztes Gebiet als Herzogtum übertragen). Die direkte Unterordnung der Verwaltung trat an die Stelle der Gesetzgebung. Dabei fehlte im politischen Bereich jede institutionalisierte Form verbindlicher Konfliktregulierung: „Wo ‚vested interests‘ waren, da passierte gar nichts“ (*Mommsen*). An der Spitze zeigte sich ein äußerst schlecht administriertes Unternehmen: systematische Nichtkommunikation, es wurde mündlich gegeneinander regiert, wer entscheidet, wußte man nicht. Mit dem Schwinden der Bürokratie im Weberschen Sinne zeigten sich am Ende die Defizite in ihrem ganzen Ausmaß: keine Konzertierung von Rüstungsproduktion und Arbeitsmarkt, Ausrüstungsmängel und Unordnung selbst in der Wehrmacht, deren Schlagkraft, wie

die Alliierten später feststellten, weit überschätzt worden war. England habe, obwohl erst 1938 mit der Aufrüstung begonnen, das Dritte Reich während des Krieges eingeholt. Selbst die Autobahnplanung, deren ökonomische Rationalität zu dem Zeitpunkt fraglich war, entnahm man den Schubladen des Brüningischen Sparkabinetts.

So stark der Beifall für *Mommsens* Vortrag, so prompt folgte der Widerspruch. Nicht nur daß dem Referenten eine Reinwaschung der NS-Bürokratie vorgeworfen wurde, die wichtigsten Einwände bezogen sich auf den zumindest äußeren Eindruck „hoher Organisiertheit“ (*Kurt Sontheimer*), die hohe Effizienz der Finanzverwaltung (*Bernhard Blanke*) und auf die von *Wilhelm Hennis* angesprochenen Erfolge des Systems: „Wie können sie sich erklären, daß Krieg in diesem Umfang und mit solcher Massenunterstützung geführt werden konnte bis der letzte Quadratmeter deutschen Bodens besetzt war?“. Die Antwort: Abgesehen davon, daß Teilverwaltungen funktionierten und das System effektiv abstützten, mußte es ansonsten politisch in Bewegung bleiben, um nicht umzufallen, „korrupt, arbiträr, unberechenbar“ wie es war (*Mommsen*). „Warum hat es niemand gestoppt?“ (*Sontheimer*). Hierauf wußte *Gerhard Lehmsbruch (Konstanz)* eine Antwort: „Wenn es ein halbwegs institutionalisiertes System gewesen wäre, hätte es nicht solange gedauert.“ Der Mangel an institutioneller Rationalität und die im Gefolge fehlenden Steuerungsmöglichkeiten hätten das auf Konfliktakkumulierung angelegte und einem Raubkrieg als Ressourcengrundlage ausgelieferte System perpetuiert.

Das Monstrum einer fragmentierten, sich eigengesetzlich entwickelnden Herrschaftsstruktur also, die aus sich heraus nicht aufzubrechen ist - eine eindeutige Absage an die totalitarismustheoretische Hypostatisierung der NS-Herrschaft, die man als gemeinsamen Nenner dieses Teils des Otto-Kirchheimer-Symposiums festhalten kann.

Der Beitrag von *Angela Botaffi (Rom)* „Souveränitätszerfall oder Pluralismus?“ brachte eine staatsrechtliche Fundierung und Aktualisierung der Kirchheimerschen Analyse am Beispiel der italienischen Diskussion. Die Auseinandersetzung über Weimar wird nirgends so intensiv geführt wie in Italien und geriet dort ganz zur Reflexion über das Scheitern der organisierten Arbeiterbewegung in einer hochindustrialisierten Gesellschaft auf demokratischem Wege an die Macht zu kommen.

Die Rezeption der Weimarer Verfassungslehre versprach einen Ausweg aus der Krise des Marxismus, „der es der linken Intelligenz gleichwohl erlaubte an ihren - vorher noch marxistisch begründeten - antinormativistischen, antipluralistischen, kurz: antiliberalen Vorurteilen gegenüber der liberaldemokratischen Verfassungstradition festzuhalten“ (*Botaffi*).

Die für die Formulierung einer „eurokommunistischen“ Strategie bedeutsame Erkenntnis, daß der parteipolitische Pluralismus allein das Problem einer demokratischen Regulierung industrieller Konflikte nicht lösen kann, sei zu einem Großteil der theoretisch fundierten Auseinandersetzung mit Weimar geschuldet, ebenso die Aufnahme des Korporatismusbegriffes in die italienische Verfassungsdiskussion. Weimar steht gewissermaßen am Scheideweg zweier Souveränitätsvorstellungen, der des gesellschaftlichen Besitzindividualismus, auf dessen Grundlage sich die politischen Vertragstheorien von Hobbes bis Kelsen entwickeln konnten, und der des Gruppenpluralismus, dessen Tradition von Althusius über die angelsächsischen Pluralismustheorien bis zur aktuellen Korporatismusdiskussion reicht. In der ersten post-liberalen Verfassung, der von Weimar, koexistieren beide Realitäten, die sich in der Wirklichkeit der Republik unversöhnlich gegenüberstehen. Indem der klassische Begriff der Volkssouveränität mit der Anerkennung organisierter Interessengruppen problematisch wird, drängt es die antipluralistische Linke, in der

Gestalt der Arbeiterklasse, den kommenden Souverän auszumachen, und auf der Rechten wird die Souveränitätsfrage auf die Beherrschung des Ausnahmezustandes reduziert.³⁾

Politische Justiz und Staatsschutz im demokratischen Staat

„Politische Justiz ist unvermeidbar, aber man muß sie als solche erkennen“, diese zentrale Aussage von *Ulrich Preuß (Bremen)* grenzt Kirchheimers Gegenstand ab: Nicht die Verbindung von politischem Ziel und kriminellen Mittel sei das Problem, sondern die „rechtsstaatliche Erschleichung von politischer Ausgrenzung durch normales Gesetz“. Nun läßt sich dieser Vorgang der „Normalisierung“, d. h. die strafrechtliche Überlagerung, „Vertatbestandung“ (*Preuß*) politischer Gefährlichkeit an einer Reihe von Beispielen - Parteispenden-Prozesse, „Berufsverbote“, Terrorismus, Parteienverbot, Blockade-Urteil - trefflich illustrieren, das eigentliche Dilemma des Rechtsstaates liegt heute aber auf einer anderen, vorgelagerten Ebene, *Hans-Peter Schneider (Hannover)* zufolge, der zu „Entwicklung, Funktion und richterliche Kontrolle des Verfassungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland“ sprach, hatte Otto Kirchheimer schon 1966 vorgeschlagen, den Begriff „Überwachungsstaat“ in die politikwissenschaftliche Analyse einzuführen.⁴⁾ Heute, so *Schneider*, wo die für den Rechtsstaat konstituierende Trennung von Verfassungsschutzbehörden und Polizei obsolet wird, und Gesetze in Vorbereitung sind, die staatliche Behörden zur Übermittlung von verdächtig erscheinenden Informationen ohne vorheriges Ersuchen verpflichten, sei dies der angemessene Begriff für eine stetige Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte geworden.⁵⁾ Dabei werde nicht auf höhere Gefährdung, reagiert; der „Strukturwandel der Heimlichkeit“ (*Schneider*) sei technisch und gesellschaftlich be-

dingt. In einer von hohen Ermessensspielräumen bestimmten, öffentlicher Kontrolle weitgehend entzogenen Grauzone würden zudem Pannen unvermeidlich, „systembedingte Folge einer Praxis, die Beliebigkeit enthält“ (*Schneider*). Der Referent forderte in dieser Situation Rechtsgrundlagen für Ausführung und richterliche sowie parlamentarische Kontrolle der Informationsbeschaffung.

Die Entwicklung, in der offenbar Herrschaftssicherung zum Staatszweck aufsteigt und „Risikovorsorge“ die polizeiliche Gefahrenabwehr ersetzt, hat mannigfaltige Ursachen. *Claus Offe (Bielefeld)* verortete in der Komplexität der Gesellschaft einen ansteigenden Sicherheitsbedarf in dem Ausmaß wie immer weitere Bereiche verletzlich würden und legale Steuerung ihre Leistungsfähigkeit einbüßt. *Gerhard Lehmbuch* vermutete demgegenüber eine organisationsinterne „Zielverschiebung“, in deren Verlauf aus den ursprünglichen Entnazifizierungsbehörden unter dem Einfluß des kalten Krieges die heutige Staatsschutzbürokratie entstanden sei.

Parteiensystem und Parlamentarismus

Kirchheimers Parteienanalysen war der letzte Teil des Symposions gewidmet. Kritisch beschäftigte sich dabei *Manfred Schmidt (Berlin)* mit Kirchheimers Studien zur Transformation westeuropäischer Parteiensysteme, in denen ein allgemeiner Trend zur „Allerweltpartei“ und, damit zusammenhängend, der „Verfall der Opposition aus Prinzip“ diagnostiziert wird. Diese Entwicklung ist indes *Manfred Schmidt* zufolge „auf halbem Wege stecken geblieben“. Dies lag nicht nur in der Fortdauer überkommener, im Parteiensystem „eingefrorener“ gesellschaftlicher Konfliktlinien, sondern auch an der Regierungspolitik, Daß gerade sozialdemokratische Parteien nicht zu Allerweltparteien wurden lag daran, daß christdemokratische Regierungen in der an-

haltenden Nachkriegsprosperität ein Ausmaß an Interventions- und Sozialstaatlichkeit entwickelten, daß Kirchheimer eigentlich einer sozialdemokratischen „catch-all-party“ zugeordnet hatte.

Richard Stöss (Berlin) befaßte sich mit „Strukturveränderungen des westdeutschen Parteiensystems“ und stieß ebenfalls auf Grenzen der analytischen Anwendbarkeit des Begriffs der „Allerweltpartei“. Zunächst bedeute die damit behauptete Entideologisierung nicht das Verschwinden von Ideologie in einer Partei, sondern deren Einbindung in ein komplexeres Motivationsbündel. Ändert sich also am Ideologiebestand lediglich die Form, so erwächst doch - folgenreich - aus dem Integrationsdefizit des Systems der Klassen- und Konfessionsparteien ein Repräsentationsdefizit des zur „catch-all-party“ tendierenden Parteiensystemtypus.

Damit war der Weg bereitet für das Referat von *Joachim Raschke (Hamburg)*: „Historischer Kontext und Perspektiven der neuen sozialen Bewegungen / Grünen Partei in der Bundesrepublik“. Diese „Alternative zur Volkspartei resultiert nicht aus internen Krisen der Volksparteien, sondern aus von außen gesetzten Integrationsgrenzen“. Außerhalb des Parteiensystems habe sich eine neue Konfliktlinie entwickelt, welche die drei wichtigsten Voraussetzungen zu dauerhafter Stabilisierung erfülle: 1. Sinnstiftender Gehalt, 2. Sozialstrukturelle Basis, 3. Milieubindung. Auch hier zeigte sich demnach, daß Kirchheimers Ansatz der tatsächlichen Entwicklung nicht standhält. Ob dies daran liegt, daß systematische Theoriekonstruktion und rigorose empirische Anwendung die „Kirchheimersche Substanz verdunsten läßt“ (*Hennis*), oder einfach daran, daß Kirchheimer dominante Trends ausmacht und empirische Unterschiede für unwesentlich erachtet, wo andere nach systematischen Abweichungen suchen (*Lehmbuch*), war Gegenstand einer Methodendiskussion, die angesichts des heterogenen - Generationen und „Schulen“ umfassenden-

Publikums schwerlich Einigung hervorbringen konnte.

Wie sähe die deutsche Politikwissenschaft heute aus, wäre Otto Kirchheimer frühzeitig zurückgekehrt? Was sich im Anschluß an *Alfons Söllners (Berlin)* Vortrag „Otto Kirchheimer in Amerika - Emigrationserfahrung und Internationalisierung der Politikwissenschaft“ als Frage stellte, verweist auf einen größeren Zusammenhang. *Wilhelm Hennis'* Vermutung „Sie sähe anders aus, weder die Frankfurter Schule noch die Dominanz des Szientismus hätten sich so durchgesetzt“, bleibt Spekulation, solange die Geschichte der Emigration und ihrer Wirkungen noch nicht geschrieben ist. Kirchheimer hatte auch während der Emigration eine mindestens ebensolche Bedeutung für die deutschsprachige wie die amerikanische Politikwissenschaft. An den Einfluß eines Morgenthau, Henry Kissinger oder Karl W. Deutsch kam er in den USA nie heran. Sein soziologischer Souveränitätsbegriff taugte nicht als Grundlage für den außenpolitischen Realismus einer Weltmacht. Kirchheimer blieb auch in der Emigration ein „Hersteller politischer Analysen“, dem es darauf ankam, „Regierungssysteme in voller Aktivität zu dechiffrieren, zu diagnostizieren oder in seinem Geist bessere für sie zu substituieren“. Und auf diese Tätigkeit hat er sich, wie *Kurt Sontheimer (München)* in einem Beitrag zur Kirchheimerschen Arbeitsmethode hervorhob, „beispielhaft“ verstanden.⁶⁾

Anmerkungen

- 1) An deutschsprachigen Buchveröffentlichungen von Otto Kirchheimer liegen vor: *Otto Kirchheimer, Weimar und was dann? Entstehung und Gegenwart der Weimarer Verfassung*, Berlin 1930; ders., *Die Grenzen der Enteignung. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Enteignungsinstitutes und zur Auslegung* des Art. 153 der Weimarer Verfassung, Berlin 1930; ders., *Gegenwartsprobleme der Asylgewährung*, Köln 1959; ders., *Politik und Verfassung*, Frankfurt 1964; ders., *Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken*, Neuwied/Berlin 1965; ders., *Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat*, Frankfurt 1967; ders., *Funktionen des Staates und der Verfassung. 10 Analysen*, Frankfurt 1972; ders., *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt 1974; ders., *Von der Weimarer Republik zum Faschismus, die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung*, Frankfurt 1976.
- 2) Die Parzellierung der Gesetzgebung und Jurisdiktion wird in Kirchheimers Aufsatz „Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus“ besonders deutlich. Zuerst erschienen unter dem Titel „The legal Order of National Socialism, in: *Studies in Philosophy and Social Science* (Nachfolgepublikation der Frankfurter „Zeitschrift für Sozialforschung“) Band IX (1941); 456-475. Übersetzt in: *Kritische Justiz*, Heft 4, 1971; 356 ff, wiederabgedruckt in: *Funktionen des Staates . . . a. a. O.*; 155 ff.
- 3) Dies gilt, so sollte man ergänzen, vor allem dann, wenn die Teilhabe gesellschaftlicher Gruppen an der staatlichen Souveränität (etwa durch die Tarifautonomie und ihre wirtschaftspolitischen Wirkungen) nicht auf der Grundlage eines annähernden Kräftegleichgewichtes ruht. Ganz im Kirchheimerschen Sinne hat also die italienische Linke ihre Lehren aus Weimar gezogen und erkannt, daß parlamentarische Regierungsmehrheiten, die Funktion der Verfassung und außerparlamentarische Kräfteverhältnisse in einem Zusammenhang gesehen werden müssen, und es bei weitem nicht ausreicht, etwa nur die Regierungsmehrheit zu erlangen, um eine Reformpolitik oder gar Transformationsstrategie erfolgreich einleiten zu können.
- 4) In Kirchheimers Nachwort zu: *Lutz Lehmann, Legal & Opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik*, Berlin 1966; 282 ff.
- 5) Gemeint sind die Regierungsentwürfe ZAG1 und ZAG2 (Zusammenarbeitsgesetz), die die Verfassungsschutzfähigkeit in der Bundesrepublik Deutschland auf eine neue Rechtsgrundlage stellen sollen.
- 6) Die Beiträge zum Otto-Kirchheimer-Symposium (13. November bis 15. November 1985 in Berlin) werden voraussichtlich mit Hilfe eines Druckkostenzuschusses der Stadt Heilbronn als Sammelband veröffentlicht.